

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1278/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Änderung der Gebühren für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Kosten pro Jahr entstehen für das Vorhalten von Bewohnerparkzonen und das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen?
2. Haben sich diese Kosten in den letzten Jahren ab 2015 signifikant geändert?
3. Wie rechtfertigt sich die geplante Gebührenordnung um das Zehnfache gebührenrechtlich?

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i.V.m §§ 44, 45 StVO) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein